



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Economics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17.02.2010**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2010 S. 128)

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 16.01.2013**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2013 S. 16)

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22.01.2015**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2015 S. 11)

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 22.12.2016**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2017 S. 4)

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 19.02.2018**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2018 S. 119]



§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.
- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein oder der Bewerber muss sich nachweislich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) seines Jahrgangs befinden. ²Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 22 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 6 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.
- (3) ¹Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftsgeographischer Ausrichtung können zugelassen werden, soweit sie die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Für diese Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der mit dem Schwerpunkt „Regional Dynamics“ das Profil des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt.
- (4) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.



- (6) ¹Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse ist entweder über Schulzeugnisse oder über Sprachzertifikate zu erbringen:
- Ein Nachweis über Schulzeugnisse kann erfolgen, wenn aus diesen hervorgeht, dass die (Fremd-) Sprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
 - Alternativ können Englisch-Kenntnisse wie folgt (oder durch ein anerkanntes Äquivalent) nachgewiesen werden:
 - Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
 - IELTS: 6.0
 - TOEFL (IBT): 90

Außerdem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) empfohlen.“

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.
- (2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economy, (d) Public Economics, (e) Quantitative Macroeconomics, (f) Regional Dynamics und (g) General Economics.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.



§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Economics in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen - insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat - garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Economics gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen werden methodische Kompetenzen, allgemeine Schlüsselqualifikationen und vertiefende Kenntnisse in Kerngebieten des Fachs vermittelt sowie Unterschiede in den Vorkenntnissen und Kompetenzen der Studierenden ausgeglichen. ²Es sind Module im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten zu absolvieren. ³Die zur Wahl stehenden Module und die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Im Bereich Studienschwerpunkt ist aus folgendem Angebot ein Schwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 48 LP zu erwerben sind:
 - Innovation and Change
 - Economics and Strategy
 - World Economy
 - Public Economics
 - Quantitative Macroeconomics
 - Regional Dynamics
 - General Economics

²In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ³Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.



- (4) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) ¹Im ersten Semester ist zum Zwecke der Studienplanung eine individuelle Studienfachberatung vorgeschrieben. ²Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine weitere individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. ³Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung gem. Artikel 1 im Masterstudiengang Economics immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. ²Erbrachte Leistungen werden anerkannt.